

Schuldgeldordnung für die Montessorischule Kaufering

Präambel

Zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Unterrichts bedarf die Schule ausreichend finanzieller Mittel. Dabei geht es zum einen darum, entstandene Verbindlichkeiten pünktlich und zuverlässig zu begleichen und unseren Pädagogen attraktive Löhne zu zahlen, insbesondere den Zweitkräften, welche vom Staat nicht bezuschusst werden. Zum anderen werden aber auch Rücklagen benötigt, um sinnvolle Investitionen für die Zukunft sicherzustellen.

Aus diesem Grund erheben wir monatlich Schulgeld für alle Schüler, die unsere Schule besuchen. Es ist uns selbstverständlich, mit diesen Geldern sparsam und stets im Interesse unserer Schüler und Schülerinnen umzugehen.

Bei der Erhebung der Schulgelder achten wir auf soziale Gerechtigkeit und das Solidarprinzip, das fest in unserer Schule verankert ist.

Die Verfahren zur Erhebung der Schulgelder sind transparent. Wir achten darauf, dass die Eltern wissen, warum sie Schulgeld bezahlen und zollen ihnen Anerkennung für diesen wichtigen Beitrag zu einem gelungenen Schulleben.

Subsidiarität

Das Schulgeld ist eine Finanzierungsquelle neben den öffentlichen Fördermitteln und Spenden. Wir verpflichten uns, zunächst alle anderen Finanzierungsquellen auszuloten und zu nutzen, bevor Schulgelder erhoben werden.

Transparenz

Durch die Leistung der Schulgelder gehören die Eltern zu unseren wichtigsten Finanziers. Wir legen daher Rechenschaft über die Verwendung der Gelder ab. Zu diesem Zweck wird die Bilanz dem Elternbeirat und der Mitgliederversammlung jährlich offengelegt.

Wenn Schulgelderhöhungen nötig sind, begründen Schulleitung und Vorstand, warum diese unabdingbar ist. Sie erläutern die Kostensteigerungen, die den Mehrbedarf verursachen und schildern, welche alternativen Finanzierungsquellen bereits genutzt wurden.

Projekte werden mit einem Investitions- und Finanzierungsplan sowie mit einer Rentabilitätsrechnung vorgestellt.

Solidarität

Obwohl wir eine Privatschule sind, wollen wir die Auswahl unserer Kinder nicht nach finanziellen Gesichtspunkten treffen. Es ist unsere feste Überzeugung, dass Bildungschancen nicht vom Wohlstand abhängen dürfen. Daher gilt bei uns das Solidarprinzip. Der jeweilige Schulgeldbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Eltern deren Familieneinkommen unter 70T€ liegt gewähren wir Teilstipendien. Geschwisterkinder werden zusätzlich begünstigt.

Gehen Geschwister (mindestens ein unterzeichnender Elternteil ist identisch) gleichzeitig in die Montessorischule Kaufering, so wird für das zweite Kind automatisch ein Teilstipendium um eine Stufe unterhalb des Schulgeldes für das erste Kind gewährt. Für das dritte Kind wird ein Schulgeld in Höhe von 50% des Betrages vom zweiten Kind berechnet. Für das vierte und ggf. jedes weitere Kind, welches die Schule gleichzeitig besucht, wird kein weiteres Schulgeld berechnet.

Die Zusammensetzung des Schulgeldes / Fälligkeit

Das Schulgeld setzt sich wie folgt zusammen:

- Einmalige Anmeldegebühr incl. Gewährung eines verzinsten Baudarlehens sowie einer zinslosen Geldeinlage. (Näheres regelt der Schulvertrag)
- Monatliches Schulgeld (siehe Schulgeldtabelle gem. Anlage 1)
- Jährliche Verwaltungsgebühr (entfällt für Mitglieder des Fördervereines) gemäß Anlage 1
- Monatlicher Solidaritätsbeitrag für das private Bus-Beförderungssystem
- Monatlicher "Sozialer Euro" zur unbürokratischen Unterstützung in Härtefällen (Widerspruch möglich)

Weil die Beitreibung überfälliger Zahlungen einen hohen Verwaltungsaufwand verursacht, können ab dem ersten Tag nach Fälligkeit Verzugszinsen (5 % über dem Basiszinssatz) in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus können eine Bearbeitungsgebühr von 20,- € je Betreibungsfall (auch bei Rücklastschriften) erhoben und ggf. zusätzlich entstandene Kosten an den Verursacher weitergereicht werden.

Grundsätzlich sind die Schuldner des Schulgeldes beide unterzeichnenden Eltern. Soll die Kostenschuldnerschaft für einen Elternteil ausgeschlossen sein, muss dies bereits bei Unterzeichnung erklärt werden.

Elternarbeitsstunden

Unsere Schule lebt vom Engagement der Eltern. Sie haben daher zusätzlich zum Schulgeld 30 Elternstunden/Schuljahr zu leisten; Alleinerziehende die Hälfte. Können die Stunden nicht vollständig nachgewiesen werden, werden pro nicht geleisteter Stunde 10,- € nachträglich erhoben.

Definition und Nachweis des Familieneinkommens

Als Einkommen zählt das Familieneinkommen bzw. das Gesamteinkommen beider Elternteile, welche auch den Schulvertrag unterzeichnen.

Bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartnern sowie bei eingetragenen Lebenspartnerschaften oder in eheähnlichem Verhältnis dauernd zusammen lebenden Elternteilen sind dies immer beide Elternteile. Bei dauernd getrennt lebenden Ehepartnern/Elternteilen und bei geschiedenen Eheleuten zählt ebenfalls das Einkommen des anderen Elternteils mit (Ausnahme siehe unten).

Als Höhe des Familieneinkommens wird der Gesamtbetrag der Einkünfte zugrunde gelegt. Dieser Gesamtbetrag ist durch Einkommenssteuerbescheide nachzuweisen. Das Veranlagungsjahr des Einkommenssteuerbescheides darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Wird diese Frist überschritten, muss der Zahlungspflichtige nachweisen, dass in der Zwischenzeit sein Einkommen nicht wesentlich gestiegen ist. Dieser Nachweis kann durch Lohnabrechnungen, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bestätigungen eines Steuerberaters oder ähnliche aussagekräftige Unterlagen erfolgen.

Kann bei dauernd getrennt lebenden bzw. geschiedenen Paaren der betreuende Elternteil nachweisen, dass Unterhaltszahlungen trotz nachweislicher Geltendmachung nicht beigetrieben werden können, zählt nur sein Einkommen.



Gewährung von Teilstipendien

Für Eltern deren jährliches Familieneinkommen unter 70T€ liegt, gewähren wir auf Antrag Teilstipendien (siehe Anlage 1).

Zur Fortgewährung von Teilstipendien ist der Einkommensnachweis jährlich bis spätestens 30.6. vorzulegen. Im Infoblatt wird an die Vorlage erinnert.

Wird der Einkommensnachweis nicht fristgerecht vorgelegt, können Teilstipendien nicht weiter gewährt werden. Das Teilstipendium wird wieder gewährt, sobald ausreichende Nachweise vorgelegt werden. Für die Differenz zu den in der Zwischenzeit gezahlten Höchstbeiträgen erfolgt keine rückwirkende Erstattung.

Einkommensangaben sind wahrheitsgemäß vorzunehmen. Für den Fall falscher Angaben, behält sich die Schulgemeinschaft die Rückforderung gewährter (Teil-)stipendien vor. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,-€ erhoben.

Anpassung des Schulgeldes

Aufgrund der Preissteigerungen, insbesondere der Lohnsteigerungen kann das monatliche Schulgeld um jährlich bis zu 3 % angehoben werden. Die Entscheidung über die Anhebung trifft der Vorstand

Anhebungen des monatlichen Schulgeldes, die über die 3 % hinausgehen sowie Änderungen anderer Schulgeldbestandteile bzw. der Stipendienregelung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Anpassungen der Schulgeldbestandteile werden jährlich in der Anlage 1 zur Schulgeldordnung ausgewiesen.

Stundung

Für Eltern, die in finanziellen Notsituationen Hilfe brauchen, nutzen wir das Hilfsmittel der Stundung. In diesem Fall trifft die Geschäftsführung neue Fälligkeitsvereinbarungen mit den Betroffenen. Soweit der begründete Stundungsantrag vor Fälligkeit des Schulgeldes bei der Geschäftsführung einging, werden weder Zinsen noch eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Härtefallregelung

Sind Eltern zur Zahlung des Schulgeldes aufgrund unvorhersehbarer oder besonders belastender Umstände vorübergehend nicht in der Lage, können sie beim Vorstand einen Härtefallantrag stellen. Der Härtefall ist mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen. Als Härtefall zählen insbesondere: Arbeitsplatzverlust, Tod des Ehegatten, unbezahlter Urlaub zur Pflege nahestehender Angehöriger oder ähnliche Notsituationen.

Im Härtefall kommt neben der Stundung auch die Erhöhung des Stipendienanteils in Betracht; oberhalb des Höchstbetrages wird hierzu u.a. der "Soziale Euro" eingesetzt. Darüber hinaus kann durch zusätzliche Elternarbeit (über die 15/30 Stunden hinaus) eine weitere Reduzierung des Schulgeldes erreicht werden.

Soweit durch die Einführung dieser Schulgeldordnung sich die Bemessungsgrundlage erhöht, darf der Schulbeitrag jährlich maximal eine Schulbeitragsstufe erhöht werden. Ausgenommen bleiben Erhöhungen durch Einkommenssteigerungen des bisher bereits berücksichtigten Elternteils.

Schulgeldordnung der Montessorischule Kaufering gem. Beschluss der MGV vom 11. Januar 2016